

Verfahrensanweisungen

Organentnahme bei Verdacht auf eine gerichtlich strafbare Handlung

Legendentitel: Verfahrensanweisung 9 – Organentnahme bei Verdacht auf eine gerichtlich strafbare Handlung

Version 2, 10/2023

Verfahrensanweisungen

Organentnahme bei Verdacht auf eine gerichtlich strafbare Handlung

Legendentitel: Verfahrensanweisung 9 – Organentnahme bei Verdacht auf eine gerichtlich strafbare Handlung

Version 1, 06/2014

Version 2, 10/2023

- » Anpassung an Genderschreibweise, folgende Ausnahme von der Genderschreibweise wird gemacht: Verstorbene Organspendende werden generell nicht gegendert, sondern in der männlichen Form als Organspender bezeichnet. Bei Lebendspenderinnen und Lebendspendern wird gegendert.
- » redaktionelle Anpassungen, Lektorat
- » Aktualisierung der Quellenangaben
- » Aktualisierung des Logos

Im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Wien, im Oktober 2023

1 Vorgehen in Österreich

Ergibt sich für die Ärztin bzw. für den Arzt in Ausübung ihres/seines Berufs der Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, so hat die Ärztin bzw. der Arzt der Sicherheitsbehörde (nächste Polizeidienststelle) unverzüglich Anzeige zu erstatten (§ 54 ÄrzteG)¹.

Nach Todesfeststellung eines potenziellen Organspenders, bei dem der oben erwähnte Verdacht besteht, können die Vorbereitungen zu einer eventuellen Organentnahme grundsätzlich unabhängig vom Stand der polizeilichen Ermittlungen durchgeführt werden.

Sobald ein solcher potenzieller Organspender an das zuständige Transplantationszentrum gemeldet wurde, erfolgt die weitere Kommunikation zwischen medizinischem Personal und der Polizei durch die Transplantkoordination. Die Transplantkoordination informiert die Polizei über den Tod der Patientin bzw. des Patienten und über die geplante Organentnahme und steht der Polizei für etwaige Rückfragen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Verfügung.

Das Erfordernis einer Obduktion schließt die Durchführung einer Organentnahme nicht aus, da nicht zu erwarten ist, dass durch die Organentnahme das Obduktionsergebnis verfälscht wird. Für eine Organentnahme kommen nur gesunde Organe infrage, die in keinem ursächlichen Verhältnis zum Tod der Patientin oder des Patienten stehen. Im Bedarfsfall kann die mit der Obduktion beauftragte Gerichtsmedizin den OP-Bericht der Explantation anfordern.

Aufgrund der oben genannten Begründung steht § 128 StPO², wonach die Kriminalpolizei dafür Sorge zu tragen hat, dass die Leiche für den Fall der Obduktion zur Verfügung steht, in keinem Widerspruch zu einer Organentnahme.

Der Inhalt dieser Verfahrensanweisung bezieht sich ausschließlich auf die Entnahme thorakaler und viszeraler Organe wie z. B. Niere, Lunge, Leber, Herz usw. (medizinischer Ablauf siehe Kap. 2). Die Entnahme von Gewebepreparaten und Bulbi gemäß Gewebesicherheitsgesetz (GSG) wird in diesem Kontext nicht abgedeckt und darf erst nach Freigabe des Leichnams durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt werden.

¹ vgl. RIS – Ärztegesetz – Bundesrecht konsolidiert (bka.gv.at), Zugriff am 29. 8. 2023

² vgl. RIS – Strafprozessordnung – Bundesrecht konsolidiert (bka.gv.at), Zugriff am 29. 8. 2023

Anhang

Erlass vom 2. September 2014 über die Verfahrensanweisungen „Organentnahme bei Verdacht auf eine gerichtlich strafbare Handlung“

BMJ-S425.005/0005-IV 3/2014

Erlass vom 2. September 2014 über die Verfahrensanweisungen „Organentnahme bei Verdacht auf eine gerichtlich strafbare Handlung“

Das Bundesministerium für Justiz bringt in der Beilage die **Verfahrensanweisungen „Organentnahme bei Verdacht auf eine gerichtlich strafbare Handlung“** des Bundesministeriums für Gesundheit zur Kenntnis.

Mit diesen Verfahrensanweisungen soll eine Empfehlung näher gebracht werden, unter welchen Bedingungen im Falle einer staatsanwaltschaftlich angeordneten Obduktion nach § 128 Abs. 2 StPO eine im Einzelfall indizierte und andere Menschenleben potentiell rettende Organentnahme möglich sein und auch durchgeführt werden soll:

Für eine **Organentnahme** kommen **nur gesunde Organe** in Frage, die in keinem ursächlichen Verhältnis zum Tod der Patientin/des Patienten stehen. Daher schließt das Erfordernis einer Obduktion die Durchführung einer Organentnahme nicht aus, sofern es sich um die Entnahme von thorakalen und viszerale Organen, wie z.B. Niere, Lunge, Leber, Herz usw. handelt. In diesen Fällen ist nicht zu erwarten, dass eine Organentnahme das Obduktionsergebnis beeinflusst oder gar verfälscht. Im Bedarfsfall kann die mit der Obduktion beauftragte Gerichtsmedizinerin/ der mit der Obduktion beauftragte Gerichtsmediziner den Operationsbericht der Explantation anfordern.

Insoweit steht eine **Organentnahme** von thorakalen und viszerale Organen mit der zur Verfügung Stellung der Leiche für eine **Obduktion** (§ 128 Abs. 2 StPO) **nicht im Widerspruch**.

Die **Entnahme von Gewebepräparaten und Bulbi** wird in diesem Kontext jedoch nicht abgedeckt und darf **jedenfalls erst nach Freigabe des Leichnams** durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Verfahrensanweisungen im Wesentlichen um Informationen für die Zusammenarbeit zwischen Krankenhaus, Transplantationszentrum, Gerichtsmediziner und Polizei handelt, sodass sie auch als Richtlinien für Anordnungen der im Rufbereitschafts- und Journdienst eingesetzten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie ganz allgemein im Vorfeld der Durchführung einer justiziellen Obduktion herangezogen werden können.